Langenweg

110 KV

IN DIESEM BEREICH SIND DIE VDE-BESTIMMUNGEN 0210/5.69 ZU BEACHTEN

Südbäke Öffl.Wzg.52

20 KV

BEBAUUNGSPLANBEREICH 375

Wilhelmshavener Heerstraße B 69

Stubbenweg (Straße)

BEBAUUNGSPLANBEREICH 353

Teich

SICHTLINIE EINER RICHTFUNKVERBINDUNG

BAUVORHABEN IN EINEM STREIFEN VON 100 m BEIDERSEITS DES FUNKSTRAHLES DÜRFEN EINE HÖHE VON 64 m ÜBER NN NICHT ÜBERSCHREITEN

Haselriege

Br.

Am Dreieck

Ekernstraße

VORH. 20 KV LEITUNG

GEe	S
Z	III
GRZ	0,8
GFZ	2,0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

GEe	S
Z	III
GRZ	0,6
GFZ	1,6
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

GEe	S
Z	III
GRZ	0,8
GFZ	2,0
AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

TEILWEISE AUFGEHOBEN DURCH DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 521 RECHTSVERBINDLICH AB 15.12.78

Flur 31

Weg

Ekernstraße

ÜBERSICHTSPLAN

M. = 1 : 10 000

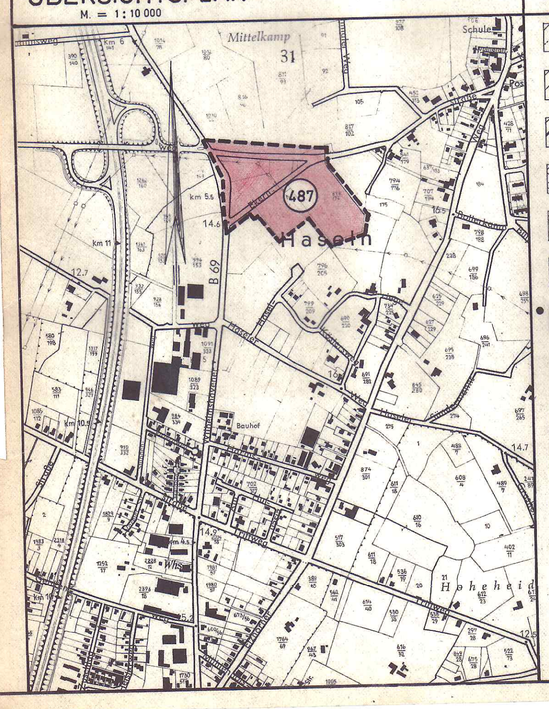

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GEe - MIT EINSCHRÄNKUNGEN GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- Z z.B. Z III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER); z.B. Z (III) — ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- O — OFFENE BAUWEISE
- S — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH § 7 NBauO
- E — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- G — NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß § 9 (1) Ziff. 15 und BINDUNGEN gemäß § 9 (1) Ziff. 16 BBauG — DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff. 15 BBauG
- ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß § 9 (1) Ziff. 16 BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- GRÜNANLAGE
- V — VERKEHRSGRÜNFLÄCHE UNTERBRECHUNG DURCH GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN NACH BEDARF
- ZU- UND ABFAHRT NICHT ZULÄSSIG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH — vorhanden, geplant
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE — vorhanden, geplant
- + mit roter Zahl, + mit schw. Zahl — FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN — (größere Zahl) (kleinere Zahl)
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN — (P) vorhanden, (P) geplant
- BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) — vorhanden, geplant
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) — vorhanden, geplant

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN PLANUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- (N) NATURSCHUTZ — (N) FESTSETZUNG, (N) PLANUNG
- (L) LANDSCHAFTSSCHUTZ — (L) FESTSETZUNG, (L) PLANUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- (W) WASSERSCHUTZGEBIET — (W) FESTSETZUNG, (W) PLANUNG
- (Q) QUELLENSCHUTZGEBIET — (Q) FESTSETZUNG, (Q) PLANUNG
- (Ü) ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET — (Ü) FESTSETZUNG, (Ü) PLANUNG
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 487 PLAN DER SATZUN

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 11. 9. 1975

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)

KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 6. 7. 1978

VERM. RAT

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGES

AMTSLEITER

BAUDIREKTOR / STADTBAURAT

BEARBEITET: ROH.

GEZEICHNET: CZA. 31.10.75
GEÄNDERT 18.12.75 CZA

GEPRÜFT: Ro

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 26.5.1975 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 18.2.1976 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

i.V.

BAUDIREKTOR / STADTBAURAT

OLDENBURG, DEN

- DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜ HAT VOM 8.3.76 BIS 9.4.76 ÖFFENTLICH AUSGE ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 27.2.1976 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WOR

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR

i.A.

AMTSLEITER

OLDENBURG, DEN 23.7.76

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCH

OLDENBURG, DEN 21.8.1978
(DATUM DES RATSBESCHLUSSES)

OBERBÜRGERMEISTER

OBERSTADTDIREKTOR

Stadt Oldenburg (Oldb)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG DES GESETZES VOM 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 16.7.1977
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 16.7.1977
Im Auftrage:

DER PRÄSIDENT DES NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM 11.3.77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
i.A.
OLDENBURG, DEN 11.3.77

RECHTSVERBINDLIC 14.3.77